



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/qk/kommission-taetigkeitsberichte.asp

Tätigkeitsbericht

der Kommission für Qualitätskontrolle

der Wirtschaftsprüferkammer

für

2005

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Überblick	3
II. Aufgaben und Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle	4
III. Tätigkeitsbericht	6
1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens	6
2. Organisation der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle und der Geschäftsstelle	7
3. Aufsicht der Abschlussprüferaufsichtskommission	9
4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten	10
5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen	13
6. Sonstige Aktivitäten	18
IV. Ausblick	22

I. Überblick

Seit Einführung des Qualitätskontrollverfahrens haben sich 3.235 WP/vBP in eigener Praxis und WPG/BPG (nachfolgend: WP/vBP-Praxis) bis Ende 2005 einer Qualitätskontrolle unterzogen und ihren Qualitätskontrollbericht eingereicht. Im Berichtszeitraum gingen rund 2.600 Qualitätskontrollberichte bei der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ein. Darin enthalten sind Qualitätskontrollberichte von insgesamt 151 WP/vBP-Praxen, die turnusmäßig zum zweiten Mal eine Qualitätskontrolle durchführen lassen. Nach heutigem Stand haben weitere rund 600 WP/vBP-Praxen die Durchführung einer Qualitätskontrolle für 2006 angekündigt.

In 2005 hat die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) insgesamt 745 Qualitätskontrollberichte abschließend ausgewertet. Dabei konnten im Berichtszeitraum auch sämtliche bis Ende 2004 eingereichten Qualitätskontrollberichte einer abschließenden Würdigung durch die KfQK unterzogen werden. In 697 Fällen (93,6 %) war eine Beschlussfassung über Maßnahmen (Auflagen, Sonderprüfungen) nicht erforderlich. Auflagen in Verbindung mit einer Sonderprüfung wurden in 5 Fällen (0,7 %), ausschließlich Auflagen in 32 Fällen (4,3 %) und ausschließlich Sonderprüfungen in 10 Fällen (1,3 %) beschlossen. In einem Fall war die Teilnahmebescheinigung zu widerrufen (0,1 %), da die Durchführung der Qualitätskontrolle schwerwiegende Mängel aufwies und zudem bezüglich des Prüfers für Qualitätskontrolle nach Auffassung der KfQK Besorgnis der Befangenheit bestand.

In 167 Fällen ist dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung stattgegeben worden. In 22 Fällen wurde der Antrag abgelehnt.

Im Berichtszeitraum wurden 11 Fortbildungskurse als spezielle Fortbildungsveranstaltung für Prüfer für Qualitätskontrolle anerkannt.

Zum 1. Januar 2006 sind 661 Gesellschaften (davon 18 Verbände) und 656 WP/vBP in eigener Praxis zur Annahme und Durchführung von Qualitätskontrollen befugt. 12 Registrierungen als Prüfer für Qualitätskontrolle waren im Verlauf des Jahres 2005 zu widerrufen.

Die KfQK beabsichtigt trotz der großen Anzahl eingegangener Qualitätskontrollberichte bis Ende 2006, alle Qualitätskontrollberichte mit Siegeldatum 2005 einer Erstauswertung zu unterziehen. Qualitätskontrollen, die voraussichtlich eine Maßnahme (Auflage, Sonderprüfung) seitens der KfQK erfordern, unterliegen einer vorrangigen Auswertung. Im Jahr 2006 konnten bis Februar bereits insgesamt 451 Qualitätskontrollen ohne die Notwendigkeit einer Beschlussfassung von Maßnahmen abschließend ausgewertet werden. In weiteren 13 Fällen wurden Auflagen (11 Fälle) bzw. Auflagen in Verbindung mit einer Sonderprüfung (2 Fälle) beschlossen.

II. Aufgaben und Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle

Die KfQK hat jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen (§ 14 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle). Der Tätigkeitsbericht ist an die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) zu richten. Vorstand und Beirat der WPK erhalten ihn zur Kenntnis. Nach Billigung des Tätigkeitsberichtes durch die APAK ist dieser im Mitteilungsblatt der WPK (WPK Magazin) zu veröffentlichen.

Die KfQK ist ein Organ der WPK. Ihr obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme und Auswertung der Qualitätskontrollberichte;

- die Entscheidung über Maßnahmen (Auflage, Sonderprüfung) bei Mängeln des Qualitätssicherungssystems sowie der Durchführung einer Qualitätskontrolle einschließlich der Berichterstattung;
- die Erteilung und der Widerruf von Bescheinigungen über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle;
- die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von der Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle;
- die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts gegen einen Prüfvorschlag;
- die Anerkennung von speziellen Fortbildungsveranstaltungen der Prüfer für Qualitätskontrolle;
- die Registrierung der Prüfer für Qualitätskontrolle und
- die Entscheidung über Widersprüche gegen Bescheide im Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle.

Die KfQK setzt sich aus folgenden Berufsangehörigen zusammen:

WP/StB	Dipl. oec. Ursula Lindgens, Berlin	– Vorsitzende –
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Riese, Düsseldorf	– Stellvertreter –
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. (FH) Gunter Fricke, Freilassung	– Stellvertreter –
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Gersdorf, Groß Grünau	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Werner Grigoleit, Hamburg,	
WP	Dipl.-Kfm. Gerhard Luft, München	
WP/StB	Dr. Klaus Müller, Ravensburg	
WP/StB/RA	Dr. Jens Poll, Berlin	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Rudolph, Köln	

WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Schweren, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ellen Simon-Heckroth, Frankfurt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hubert Voshagen, München

Im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren und tätig ist WP/StB Gerhard Schorr.

III. Tätigkeitsbericht

1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens

WP/vBP-Praxen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, sind verpflichtet, sich der Qualitätskontrolle zu unterziehen. Dies gilt bei WP/vBP-Praxen, die Prüfungen von Jahresabschlüssen von Aktiengesellschaften mit amtlicher Notierung durchgeführt haben, für nach dem 31. Dezember 2002 begonnene Geschäftsjahre. Für alle übrigen WP/vBP-Praxen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, ist eine erfolgreiche Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren vor der Wahl zum gesetzlichen Abschlussprüfer für nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahre erforderlich. Darüber hinaus können sich WP/vBP-Praxen freiwillig einer Qualitätskontrolle unterziehen.

Seit Einführung des Qualitätskontrollverfahrens haben sich 3.235 WP/vBP-Praxen bis Ende 2005 einer Qualitätskontrolle unterzogen und ihren Qualitätskontrollbericht eingereicht. Im Berichtszeitraum gingen rund 2.600 Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein. Darin enthalten sind Qualitätskontrollberichte von insgesamt 151 WP/vBP-Praxen, die turnusmäßig zum zweiten Mal eine Qualitätskontrolle durchführen lassen. Weitere rund 600 WP/vBP-Praxen haben die Durchführung einer Qualitätskontrolle für 2006 angekündigt.

2. Organisation der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle und der Geschäftsstelle

Zur Bewältigung des Arbeitsanfalls hat die KfQK vier entscheidungsbefugte Abteilungen für die Auswertung der Qualitätskontrollberichte eingerichtet. Die KfQK hat mit dieser Maßnahme die Voraussetzungen zu einer zeitnahen Entscheidungsfindung geschaffen.

Entscheidungsbefugte Abteilungen wurden durch die KfQK auch für die fristgebundene Wahrnehmung des Widerspruchsrechts gegen Prüfvorschläge und die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen eingerichtet. Des Weiteren hat die KfQK entscheidungsbefugte Abteilungen für die Anerkennung der speziellen Fortbildungsveranstaltungen für Prüfer für Qualitätskontrolle und die Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle gebildet.

Alle Abteilungen sind mit Wirkung zum 1. Februar 2005 eingerichtet worden. Sie setzen sich jeweils aus drei oder mehr Mitgliedern der KfQK zusammen.

Die Abteilungen sind im Berichtsjahr in 52 Sitzungen und 13 Telefonkonferenzen zusammengetroffen. Zudem hat die KfQK insgesamt 8 Sitzungen im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin und eine Telefonkonferenz durchgeführt.

Alle Sachverhalte von grundsätzlicher Bedeutung werden von der KfQK beraten. Sie entscheidet über Widersprüche von Berufsträgern gegen Entscheidungen der Abteilungen. Auch die Entscheidung über die Nichterteilung bzw. den Widerruf von Teilnahmebescheinigungen ist der KfQK vorbehalten.

Auf Grundlage der Vorgaben der KfQK erarbeitet die Geschäftsstelle Vorlagen für alle Abteilungen. Speziell die Auswertung von Qualitätskontrollberichten erfolgt dabei in einem mehrstufigen Verfahren, das eine gleichmäßige Intensität der Auswer-

tung gewährleistet. So findet nach Berichtseingang bei der KfQK zunächst eine vorbereitende Auswertung der Qualitätskontrollberichte durch die Geschäftsstelle statt, wobei Qualitätskontrollberichte mit einem eingeschränkten oder versagten Vermerk mit besonderer Priorität behandelt werden. Die vorbereitende Auswertung beinhaltet einen durch die Geschäftsstelle erarbeiteten Entscheidungsvorschlag für den weiteren Verfahrensgang und unterliegt nach Fertigstellung einer geschäftsstelleninternen Überprüfung durch einen Berufsangehörigen (interne Qualitätssicherung). Anschließend wird der Vorgang an die jeweils zuständige Abteilung der KfQK weitergeleitet.

Die Mitglieder der Abteilung entscheiden sodann gemeinsam, ob die Qualitätskontrolle abgeschlossen werden kann oder weiterführende Maßnahmen (Auflage, Sonderprüfung) notwendig sind. Wird der Abschluss der Qualitätskontrolle beschlossen, wird die geprüfte Praxis durch ein entsprechendes Abschlusschreiben über den Verfahrensausgang durch die KfQK informiert.

Die Abteilungen berichten in den Sitzungen der KfQK über Beschlüsse und wesentliche Sachverhalte aus ihren Beratungen sowie routinemäßig über Qualitätskontrollen von WP/vBP-Praxen, die aufgrund ihrer Auftragsstruktur im besonderen Fokus der Öffentlichkeit stehen. Die Berichterstattung der Abteilungen soll der Information aller Mitglieder der KfQK dienen und eine konsistente Entscheidungsfindung in allen Abteilungen sicherstellen. Gegenstand der Berichterstattung ist beispielsweise die analoge Anwendung von Grundsatzentscheidungen der KfQK auf neue Sachverhalte. Ferner werden Sachverhalte vorgetragen, deren Beschlussfassung die Abteilung ausgesetzt hat, weil aufgrund einer Anregung eines oder mehrerer Mitglieder eine Beratung durch die KfQK erfolgen soll. Im Fokus der Berichterstattung der Abteilungen standen im Berichtszeitraum insbesondere mögliche Reaktionen (z. B. Auflage, Sonderprüfung) der KfQK auf einzelne, von den Prüfern für Qualitätskontrolle dargelegte Mängel in der Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes.

3. Aufsicht der Abschlussprüferaufsichtskommission

Alle der KfQK vorliegenden Qualitätskontrollberichte, Auswertungen und sonstige Unterlagen werden der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) zeitnah vorgelegt. Auf diese Weise erhält die APAK bzw. der von ihr am 27. Juli 2005 eingerichtete Ausschuss „Qualitätskontrolle“ alle schriftlichen Informationen zur Kenntnis. Mit der regelmäßigen Übersendung der Einladungen und Tagesordnungen zu den KfQK- und Abteilungssitzungen sind die Voraussetzungen zur Teilnahme der APAK an den Beratungen geschaffen. Mitglieder der APAK haben an 11 Sitzungen der Abteilungen und 5 Sitzungen der KfQK teilgenommen.

In 2 Sitzungen der APAK hat die KfQK über ihre Arbeit berichtet.

Gemäß §§ 57a Abs. 6 S. 10, 57e Abs. 2 S. 8 WPO ist die APAK vor einer Nichterteilung bzw. einem Widerruf von Teilnahmebescheinigungen durch die KfQK in das Verfahren einzubinden.

Die KfQK hat im Berichtszeitraum in 2 Fällen über die **Nichterteilung einer Teilnahmebescheinigung** wegen erheblicher Mängel im Qualitätskontrollbericht beraten. Nach Anhörung der betroffenen WP/vBP-Praxen haben die Prüfer für Qualitätskontrolle die Berichterstattungen nachgebessert. Hiernach war eine Teilnahmebescheinigungen zu erteilen.

Nach der Auswertung von Qualitätskontrollberichten hörte die KfQK in 8 Fällen WP/vBP-Praxen wegen des **Widerrufs der Teilnahmebescheinigung** an. Grund war in 6 Fällen eine nicht ordnungsgemäße Berichterstattung. In sämtlichen Fällen wurde die Berichterstattung nachgebessert, so dass die Teilnahmebescheinigungen nicht widerrufen werden mussten.

In einem Fall war das Qualitätssicherungssystem in Folge eines Gesellschafterstreits nicht mehr funktionsfähig. Die Mängel wurden während des Anhörungsverfahrens beseitigt, so dass von einem Widerruf der Teilnahmebescheinigung abgesehen werden konnte.

In einem weiteren Fall war die Teilnahmebescheinigung zu widerrufen, weil die Durchführung der Qualitätskontrolle schwerwiegende Mängel aufwies und zudem bezüglich des Prüfers für Qualitätskontrolle nach Auffassung der KfQK Besorgnis der Befangenheit bestand.

Die APAK hat in keinem Fall die Entscheidung der KfQK und ihrer Abteilungen zur nochmaligen Prüfung an diese zurückverwiesen (Zweitprüfung) oder Weisung erteilt (Letztentscheidung).

4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten

In 2005 hat die KfQK insgesamt 745 Qualitätskontrollberichte abschließend ausgewertet. Dabei konnten im Berichtszeitraum auch sämtliche bis Ende 2004 eingereichten Qualitätskontrollberichte einer abschließenden Würdigung durch die KfQK unterzogen werden. In 697 Fällen (93,6 %) war eine Beschlussfassung über Maßnahmen (Auflagen, Sonderprüfungen) nicht erforderlich. In einem Fall war die Teilnahmebescheinigung – wie unter 3. dargestellt – zu widerrufen (0,1 %). Auflagen in Verbindung mit einer Sonderprüfung wurden in 5 Fällen (0,7 %), ausschließlich Auflagen in 32 Fällen (4,3 %) und ausschließlich Sonderprüfungen in 10 Fällen (1,3 %) beschlossen.

Die KfQK kann Auflagen zur Beseitigung von Mängeln der Angemessenheit oder Wirksamkeit einzelner Bestandteile des Qualitätssicherungssystems (Schaffung, Durchsetzung, Überwachung von Regelungen) beschließen. Maßgeblich für den

Beschluss von Auflagen sind für die KfQK u. a. die Wesentlichkeit des Mangels und die Auftragsstruktur der betreffenden Praxis (z. B. Prüfung von Unternehmen im Sinne des § 319a HGB). Bereits seitens der WP/vBP-Praxis ergriffene Maßnahmen zur Behebung eines festgestellten Mangels werden in die Abwägung von Auflagen einbezogen. Auflagen werden unabhängig von bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Mangelbehebung insbesondere dann beschlossen, wenn die festgestellten Mängel die Auftragsabwicklung betreffen. In wenigen Fällen musste die erstmalige Schaffung von Regelungen durch eine Auflage eingefordert werden. Überwiegend zielten Auflagen darauf ab, Mängel in der Umsetzung von Regelungen im Rahmen der Auftragsabwicklung abzustellen (z. B. Anwendung fachlicher Regeln, Dokumentation von Prüfungsprogramm und –anweisungen) und die erstmalige Durchführung einer Nachschau zu veranlassen.

Sonderprüfungen können angeordnet werden, um die Wirksamkeit einer Mängelbehebung durch die geprüfte WP/vBP-Praxis festzustellen. Eine Anordnung von Sonderprüfungen ist ferner möglich, wenn die Qualitätskontrolle durch den Prüfer für Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die KfQK berücksichtigt auch bei Abwägung dieser Maßnahme die Struktur der WP/vBP-Praxis sowie Art und Umfang der prüferischen Tätigkeit der WP/vBP-Praxis. Sonderprüfungen wurden seitens der KfQK im Fall von wesentlichen Mängeln in der Auftragsabwicklung angeordnet, bei denen ein Abwarten der Berichterstattung über die nächste Qualitätskontrolle nicht als sachgerecht angesehen wurde.

Eine präzise und ausführliche Beschreibung des Qualitätssicherungssystems ist für die KfQK von großer Bedeutung, da ansonsten die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems nicht hinreichend beurteilt werden kann. Die Auswertung der Qualitätskontrollberichte in 2005 zeigte diesbezüglich im Vergleich zu den Vorjahren eine deutlich verbesserte Berichterstattung. Insbesondere wurden die Bestandteile des Qualitätssicherungssystems von den Prüfern für Qualitätskontrolle präziser und

ausführlicher beschrieben. Die KfQK führt die Verbesserung der Berichterstattung auf die Präzisierung der Anforderungen an die Berichterstattung in der WPO bzw. Satzung für Qualitätskontrolle, aber insbesondere auch auf die Anfang 2005 in Kraft getretenen Änderungen des Prüfungsstandards (IDW PS 140) sowie der entsprechenden Arbeitshilfe des Instituts der Wirtschaftsprüfer für die Durchführung von Qualitätskontrollen zurück.

Gleichwohl waren im Zuge der Auswertung Rückfragen erforderlich. Sie betrafen beispielsweise die unzureichende Darstellung der bei der Qualitätskontrolle durchgeführten Prüfungshandlungen sowie die Beschreibung der Regelungen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit im Fall der Zusammenarbeit mit anderen Berufsangehörigen (z. B. bei Sozietäten) oder mit anderen Berufsgesellschaften. Rückfragen waren auch erforderlich, da einige Prüfer für Qualitätskontrolle sich bei der Darstellung des Soll-Systems auf die in Qualitätshandbüchern o. ä. dokumentierten Bestandteile des Qualitätssicherungssystems beschränkten.

Regelungen, die nicht als normative Vorgaben dokumentiert, aber anhand der täglichen Arbeitsergebnisse („gelebte Praxis“) nachvollziehbar waren, fanden z. T. keinen Eingang in die Darstellung des Soll-Systems. Sofern der Nachweis des Vorhandenseins notwendiger Regelungen bei WP/vBP-Praxen mit überschaubaren Organisationsstrukturen z. B. durch die geordnete Ablage von Mitarbeiterbeurteilungen, einen Aus- und Fortbildungsplan, eingeholte Unabhängigkeitsbestätigungen oder die dokumentierte kritische Würdigung der durchgesehenen Arbeitspapiere geführt werden konnte, führte dies zu keinen Beanstandungen seitens der KfQK.

Auch die Qualifikation einer Beanstandung des Qualitätssicherungssystems als Mangel erfolgte weitaus sachgerechter und eindeutiger als in den Vorjahren. Unsicherheiten zeigen sich noch insofern, als wiederholt auch Einzelfeststellungen, die keine Systembeanstandungen betreffen, und geringfügige Beanstandungen in die

Berichterstattung aufgenommen wurden. Einzelfeststellungen sind jedoch für die Beschlussfassung der KfQK über die jeweilige Qualitätskontrolle nicht von Bedeutung. Dies trifft gleichermaßen grundsätzlich auch auf geringfügige Beanstandungen zu. Sofern der Prüfer für Qualitätskontrolle seine Ermessensausübung bei vorliegenden Grenzfällen von geringfügiger Beanstandung einerseits und einem Mangel andererseits aufzeigt, ist die Aufnahme geringfügiger Beanstandungen in die Berichterstattung sachgerecht. Im Übrigen sollte sich die Berichterstattung an die KfQK unter Nennung der zugrunde liegenden Gesetzesnormen auf die Darstellung von Mängeln sowie wesentlichen Mängeln und der zugehörigen Empfehlungen beschränken.

5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen

a) Spezielle Fortbildungsverpflichtung für Prüfer für Qualitätskontrolle

Mit der Sechsten WPO-Novelle und der damit einhergehenden Ergänzung der Satzung für Qualitätskontrolle wurde auch eine spezielle Fortbildungsverpflichtung für Prüfer für Qualitätskontrolle eingeführt. Diese kann ausschließlich durch die Teilnahme an von der WPK anerkannten Fortbildungsveranstaltungen erbracht werden. Der Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist bei der WPK alle drei Jahre unaufgefordert durch den Prüfer für Qualitätskontrolle einzureichen. Prüfer für Qualitätskontrolle, die vor Inkrafttreten der Sechsten WPO-Novelle registriert wurden, haben den Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung spätestens im Januar 2008 zu erbringen.

Fortbildungsveranstaltungen können anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen des § 20 Abs. 1 S. 4 Satzung für Qualitätskontrolle entsprechen. Die KfQK hat einen Hinweis für Veranstalter von speziellen Fortbildungsveranstal-

tungen für Prüfer für Qualitätskontrollen erstellt, aus dem sich die Konkretisierung der Satzungsanforderungen entnehmen lässt.

Vor dem Hintergrund der Veröffentlichung der Neufassung der Satzung für Qualitätskontrolle und des Kriterienkatalogs, wurden in 2005 insgesamt 11 Veranstaltungen anerkannt, die gleichwohl inhaltlich den Anforderungen der Satzung für Qualitätskontrolle entsprachen. Die KfQK verdeutlicht, dass Veranstaltungen sich ausdrücklich an Prüfer für Qualitätskontrolle wenden müssen und auf den Inhalt einzelner bis hin zu allen Abschnitten des Kriterienkataloges Bezug zu nehmen haben. Anträge auf Anerkennung einer Veranstaltung als spezielle Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle sollten rechtzeitig vor Veranstaltungsdurchführung gestellt werden.

b) Vorschlagsverfahren

Die Sechste WPO-Novelle führte mit dem Vorschlagsverfahren eine Ergänzung des Verfahrens zur Beauftragung eines Prüfers für Qualitätskontrolle ein.

WP/vBP-Praxen haben nunmehr vor Beauftragung eines Prüfers für Qualitätskontrolle bis zu drei Prüferanschläge bei der WPK einzureichen. Den Vorschlägen sind Unabhängigkeitsbestätigungen der jeweiligen Prüfer für Qualitätskontrolle beizufügen.

Die nunmehr einjährige Erfahrung mit dem Vorschlagsverfahren zeigt, dass von der Möglichkeit, mehr als einen Prüfer für Qualitätskontrolle vorzuschlagen, nur äußerst selten Gebrauch gemacht wird.

Das Recht zum Widerspruch gegen einen Prüferanschlag obliegt der Abteilung „Prüferauswahl“. Ein Widerspruch hat zu erfolgen, sofern die Besorgnis der Befangenheit besteht. Ferner ist ein Vorschlag abzulehnen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle, einschließlich der Berichterstattung, nicht gewährleistet ist.

Im Berichtszeitraum bestand kein Anlass, dem Vorschlag eines Prüfers für Qualitätskontrolle zu widersprechen.

c) Ausnahmegenehmigungen

Im Berichtszeitraum gingen 334 Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bei der WPK ein. Von den Antragstellern wurden 36 Anträge zurückgezogen, nachdem die Geschäftsstelle die WP/vBP-Praxen nach Eingangsprüfung auf die Nichterfüllung der Kriterien für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung hingewiesen hat. Von den verbleibenden 298 Anträgen konnte die

Abteilung „Ausnahmegenehmigung“ der KfQK in 189 Fällen in 2005 und in 64 Fällen bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung eine abschließende Entscheidung treffen. In 45 Fälle war bislang noch keine Entscheidung möglich, da die betreffenden WP/vBP-Praxen auf Rückfragen der KfQK verspätet bzw. nicht reagiert haben. Die 189 in 2005 abschließend beratenen Anträge wurden mit dem Vorliegen einer wirtschaftlichen Härte (rund 60 Prozent), mit einer Existenzgründung (rund 30 Prozent) sowie unter anderem mit der erstmaligen Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer bzw. mit dem Ausscheiden aus dem Beruf begründet.

Von den in 2005 abschließend beratenen Anträgen hat die Abteilung „Ausnahmegenehmigung“ in 167 Fällen dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung stattgegeben. Darin enthalten sind 5 Fälle, bei denen Widersprüchen gegen ablehnende Bescheide stattgegeben wurde, da nach neuem Sachvortrag der Antragsteller festgestellt werden konnte, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung vorlagen. Drei Widersprüche wurden zurückgewiesen. In insgesamt 22 Fällen ist somit abschließend in 2005 dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht entsprochen worden.

Das Vorliegen einer wirtschaftlichen Härte prüft die Abteilung im Wesentlichen auf Grundlage des Verhältnisses von Einnahmen aus gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen bzw. Gesamteinnahmen der Praxis zu den durch die Qualitätskontrolle entstehenden Kosten. Bei den Einnahmen wird grundsätzlich, bei unverändertem Sachverhalt, jeweils auf die Einnahmen der letzten drei Jahre (= Turnus der Qualitätskontrolle) abgestellt. Die Kosten der Qualitätskontrolle sollen durch drei Angebote von Prüfern für Qualitätskontrolle substantiiert werden. Sofern die jeweilige WP/vBP-Praxis Unternehmen im öffentlichen Interesse (§ 319a Abs. 1 S. 1 HGB) prüft, ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Regelfall ausgeschlossen.

Die der Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zugrunde liegenden Kriterien sind in einem ausführlichen „Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen i.S.v. § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO“ dargelegt.

d) Registrierung der Prüfer für Qualitätskontrolle

Zum 01. Januar 2006 waren 2.789 Berufsangehörige oder –gesellschaften als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert. Davon sind 1.317 Prüfer für Qualitätskontrolle (661 Gesellschaften und Verbände sowie 656 WP/vBP in eigener Praxis) zur Durchführung von Qualitätskontrollen befugt. Von diesen haben 668 Prüfer für Qualitätskontrolle (rund 50 %) tatsächlich Aufträge zur Durchführung von Qualitätskontrollen angenommen. 1.472 Prüfer für Qualitätskontrolle sind ausschließlich als Angestellte von WP-Gesellschaften registriert, und nicht befugt, in eigenem Namen Aufträge für Qualitätskontrollen anzunehmen.

12 Registrierungen als Prüfer für Qualitätskontrolle sind im Verlauf des Berichtszeitraums widerrufen worden, da die Voraussetzungen für eine Registrierung entfallen waren. Davon sind 2 Widerrufe durch einschlägige berufsgerichtliche Verurteilungen bedingt, die nach Feststellung der KfQK die Eignung als Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließen.

Im Berichtszeitraum lagen der Abteilung „Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle“ in größerer Zahl Registrierungsanträge von Berufsangehörigen vor, die ihre Kenntnisse in der Qualitätssicherung ausschließlich durch Teilnahmebescheinigungen an einschlägigen Schulungsveranstaltungen, die mehr als drei Jahre zurücklagen, nachwiesen. Da diese Teilnahmebescheinigungen nicht zum Nachweis aktueller Kenntnisse geeignet waren, mussten die Registrierungsanträge jeweils abgelehnt werden.

6. Sonstige Aktivitäten

a) Mitwirkung bei der Fortentwicklung der Regelungen zur Qualitätssicherung

Mit der Sechsten WPO-Novelle wurde die Pflicht, ein Qualitätssicherungssystem zu unterhalten, explizit gesetzlich geregelt (§ 55b WPO). Die Berufssatzung wurde entsprechend ergänzt (§§ 37 ff Berufssatzung). Zugleich wurden neue Vorschriften zur Auftragsabwicklung aufgenommen (§§ 24a ff Berufssatzung). Seit Inkrafttreten am 2. März 2005 sind diese Berufspflichten zu beachten. Für die Anpassung der Qualitätssicherungssysteme an die neuen Vorschriften wurde mit § 40a Berufssatzung jedoch eine Frist bis Ende 2005 eingeräumt. In die Entwicklung dieser Vorschriften brachte sich die KfQK durch Stellungnahmen ein.

Im Kontext der Satzungsänderungen erörterte die KfQK die aus neuen gesetzlichen Anforderungen resultierende Notwendigkeit der Anpassung des Qualitätssicherungssystems und der sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Durchführung von Qualitätskontrollen. Grundsätzlich hat der Prüfer für Qualitätskontrolle stets zu prüfen, wie die WP/vBP-Praxis auf Änderungen des rechtlichen Umfeldes reagiert. Dabei hat er festzustellen, ob die WP/vBP-Praxis von Neuregelungen betroffen ist und ob Änderungen der Regelungen des Qualitätssicherungssystems erforderlich sind. Liegt die Notwendigkeit einer Anpassung vor, ist die Schaffung und Durchsetzung der Regelungsänderung zu prüfen. Werden hierbei Mängel festgestellt, hat der Prüfer für Qualitätskontrolle diese nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen und hierüber Bericht zu erstatten.

Darüber hinaus waren Mitglieder der KfQK an der weiteren Konkretisierung der Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme der WP/vBP-Praxen sowie bei der Entwicklung der berufsständischen Verlautbarungen für die Durchführung

einer Qualitätskontrolle (IDW PS 140, Arbeitshilfe des IDW) beteiligt. Sie haben in dem gemeinsamen Arbeitskreis der Vorstände des Instituts der Wirtschaftsprüfer und der WPK mitgewirkt, der die Stellungnahme der Vorstände zur Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (VO 1/1995) überarbeitet.

Die KfQK hat im Berichtszeitraum Vorschläge für die Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle in Bezug auf das Vorschlagsverfahren, die Berichterstattung und die spezielle Fortbildungsverpflichtung für Prüfer für Qualitätskontrolle gemacht. Die Vorschläge sind vom Beirat der WPK aufgegriffen worden. Die Änderungen der Satzung für Qualitätskontrolle sind am 19. August 2005 in Kraft getreten.

b) Öffentlichkeitsarbeit

Die KfQK informierte im Berichtsjahr regelmäßig den Berufsstand und die interessierte Öffentlichkeit durch Pressemitteilungen, Hinweise und Darstellungen auf der Homepage der WPK sowie Artikel im WPK Magazin. Gegenstand der Information und Berichterstattung waren u. a. der Stand des Qualitätskontrollverfahrens, bei der Qualitätskontrolle häufig aufgetretene Fragen (FAQ), Beschreibungen praxisrelevanter Fallkonstellationen sowie Stellungnahmen der KfQK zu grundlegenden Fragen der Qualitätskontrolle.

Die KfQK hat zu grundlegenden Fragen folgende Hinweise veröffentlicht (www.wpk.de/gk/kommission-hinweise.asp)

- Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zu Qualitätskontrollen bei Sozietäten,
- Hinweis zu Qualitätskontrollen bei Partnerschaftsgesellschaften,

- Hinweis für die Prüfung der Vollständigkeit des Qualitätskontrollberichts,
- Hinweis zu Ausnahmegenehmigungen und
- Hinweis zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen zur speziellen Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle.

Die KfQK führte zudem im Berichtszeitraum an alle Prüfer für Qualitätskontrollen gerichtete Informationsveranstaltungen durch, in der aktuelle Fragen der Berichterstattung zur Qualitätskontrolle sowie häufig aufgetretene Fragestellungen erörtert wurden. Ergänzend gestaltete die WPK unterstützt durch die KfQK vier Workshops für 65 Prüfer für Qualitätskontrolle, für die bis Mitte 2005 bereits 20 und mehr Qualitätskontrollen mitgeteilt waren.

c) Klageverfahren

Seit Einführung des Systems der Qualitätskontrolle wurden 11 Klageverfahren und 2 Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen Entscheidungen der KfQK eingeleitet.

Die Klagen richteten sich u. a. gegen die Anordnung einer Sonderprüfung sowie die Nichterteilung und den Widerruf von Teilnahmebescheinigungen. Klagegegenstand waren ferner die Ablehnung von Ausnahmegenehmigungen sowie die Ablehnung bzw. der Widerruf von Registrierungen als Prüfer für Qualitätskontrolle. Registrierungen als Prüfer für Qualitätskontrolle waren auch Anlass für die zwei Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz.

7 der 11 Klageverfahren waren bis Ende des Berichtsjahres aufgrund von Klagerücknahme (vier Fälle) oder Klageabweisung (drei Fälle) abgeschlossen. Der Abschluss der noch anhängigen Verfahren wird bis Ende 2006 erwartet.

d) Unterrichtung gemäß § 57e Abs. 4 Satz 1 WPO an den WPK-Vorstand

Nach § 57e Abs. 4 Satz 1 WPO i.V.m. § 13 Satzung für Qualitätskontrolle hat die KfQK den Vorstand der WPK zu unterrichten, wenn sie Kenntnis von Sachverhalten erhält, die den Widerruf der Bestellung als WP/vBP oder der Anerkennung als WPG/ BPG rechtfertigen können. Im Berichtszeitraum war dies nicht erforderlich.

IV. Ausblick

Die KfQK beabsichtigt im Jahr 2006, alle Qualitätskontrollberichte mit Siegeldatum 2005 einer Erstauswertung zu unterziehen. Qualitätskontrollen, die voraussichtlich eine Maßnahme (Auflage, Sonderprüfung) seitens der KfQK erfordern, unterliegen einer vorrangigen Auswertung. Bis Ablauf des Monats Februar 2006 konnten bereits insgesamt 451 Qualitätskontrollen ohne die Notwendigkeit einer Beschlussfassung von Maßnahmen abschließend ausgewertet werden. In weiteren 13 Fällen wurden Auflagen (11 Fälle) bzw. Auflagen in Verbindung mit einer Sonderprüfung (2 Fälle) beschlossen.

Die Ende 2005 erfolgte Verabschiedung der Abschlussprüferrichtlinie wird Einfluss auf die deutsche Gesetzgebung haben. Hiervon wird auch das Qualitätskontrollverfahren betroffen sein. Für bestimmte WP/vBP-Praxen ist eine Verlängerung des Turnus auf sechs Jahre zu erwarten. Ob diese Änderung der Rahmenbedingungen eine Anpassung der Entscheidungspraxis der KfQK erfordert, wird erörtert werden.

Berlin, 2. März 2006